

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten
und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2017!

Themen dieser Ausgabe

- „BEPS-Umsetzungsgesetz 1“ - Maßnahmen und Entwicklung
- Gewinnentstehung bei umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen
- Veräußerung einbringungsgeborener Anteile innerhalb der Sperrfrist
- Veräußerung eines Liebhabereibetriebs
- Einkünfteerzielungsabsicht bei mehrjährigem Leerstand
- Befreiung bei Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt
- Unechte Factoringleistungen umsatzsteuerpflichtig
- Einkommensteuervorauszahlungen bei Ehegatten

„BEPS-Umsetzungsgesetz 1“ Maßnahmen und Entwicklung

BR-Drucks. 717/16 vom 2.12.2016, abrufbar unter folgendem
Link: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0717-16.pdf>

Hintergrund: Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Projekts gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung ("Base Erosion and Profit Shifting" - BEPS) hat die OECD im Auftrag der G20-Staaten konkret umsetzbare Empfehlungen vorgelegt, die geeignet sind, bestehende Defizite des internationalen Steuerrechts auszuräumen. Damit reagiert die Staatengemeinschaft in einem breiten internationalen Konsens auf die Beobachtung der vergangenen Jahre, wonach multinationale Unternehmen im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Unternehmen durch Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme in zunehmendem Maße ihre Steuerlast auf ein Minimum senken. Die Ergebnisse des BEPS-Projekts zielen deshalb darauf ab, Informationsdefizite der Steuerverwaltungen abzubauen, Ausmaß und Ort der Besteuerung stärker an die tatsächliche wirtschaftliche Substanz zu knüpfen, die Kohärenz der einzelnen nationalen Steuersysteme der Staaten zu erhöhen und unfairen Steuerwettbewerb einzudämmen. Hauptanliegen des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen ist die Umsetzung der OECD-Empfehlungen zur Stärkung der Transparenz sowie zugleich die Umsetzung von

Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie. Zudem sollen weitere steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten geändert werden, um Besteuerungsrechte der Bundesrepublik Deutschland besser wahrnehmen zu können.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs:

- Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes hinsichtlich des internationalen automatischen Informationsaustauschs über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen an die europäischen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission. Die in diesem Gesetz verwendete Terminologie für den Bereich der Verrechnungspreise übernimmt die Terminologie aus der EU-Amtshilferichtlinie und gilt dementsprechend ausschließlich für den Bereich des EU-Amtshilfegesetzes.
- Umsetzung der G20/OECD-Empfehlung hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten im Bereich der Verrechnungspreise zur Erstellung von Stammdokumentation, länderspezifischer, unternehmensbezogener Dokumentation sowie der Erstellung und Mitteilung von länderbezogenen Berichten für multinational tätige Unternehmen in der Abgabenordnung. Hierbei spielt das sog. Country-by-Country Reporting eine entschei-

dende Rolle, welches mit seinem dreistufigen Dokumentationsansatz zu einer erheblichen Steigerung der Transparenz in der Verrechnungspreisgestaltung führt.

- Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes hinsichtlich der Erstellung länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen einschließlich der Einführung der von der Richtlinie geforderten Verpflichtung an eine einbezogene inländische Gesellschaft, anstelle einer ausländischen Konzernobergesellschaft einen länderbezogenen Bericht zu erstellen, sofern der länderbezogene Bericht der betreffenden ausländischen Konzernobergesellschaft nicht übermittelt wird (sog. secondary mechanism).
- Anpassungen von Einkommensteuergesetz und Außensteuergesetz, um Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen zu beseitigen.
- Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die in einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene „Notifikationsklausel“, die einen Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode für bestimmte Einkünfte ermöglicht, anzuwenden, sowie um die in zahlreichen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Kassenstaatsklausel in Konstellationen, in denen die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform erfolgt, anwenden zu können.
- Regelung einer sechsjährigen Aufbewahrungsfrist in der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.
- Erstreckung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes auf Vorgaben aus Verträgen der Europäischen Union mit Drittstaaten zur Vereinbarung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten.
- Schließung von Besteuerungslücken durch Einfügung eines neuen Paragraphen, der ermöglicht, dass die Gewinnerhöhung nach Körperschaftsteuerrecht bei der Gewerbebeertragsermittlung im Organkreis auch bezogen auf Dividenden der Organgesellschaft vorgenommen werden kann.
- Schließung von Besteuerungslücken durch Änderungen im Gewerbebesteuergesetz, damit Hinzurechnungsbeträge im Sinne des Außensteuergesetzes durchgängig der Gewerbebesteuer unterliegen.

Hinweis: Der Bundesrat wird dem BEPS-Umsetzungsgesetz voraussichtlich am 16.12.2016 zustimmen.

Grundsätzlich sollen die Regelungen am Tag der Verkündung in Kraft treten. Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Änderungen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und des Gewerbebesteuergesetzes werden hingegen ab 1.1.2017 in Kraft treten.

Gewinnentstehung bei umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen

FG Hamburg, Urteil vom 19.9.2016 - 6 K 67/15, BeckRS 2016, 95604

Hintergrund: Seit 2001 sind Veräußerungsgewinne nach dem Körperschaftsteuergesetz vollständig von der Steuer befreit, sofern die veräußerte Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist. Jedoch gelten 5 % pauschal als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Im Ergebnis liegt also eine 95 %-ige Steuerbefreiung vor.

Sachverhalt: Mit Kaufvertrag aus dem Jahr 1999 veräußerte die Klägerin 75 % einer Beteiligung. Der vereinbarte Kaufpreis setzte sich aus einem fixen Kaufpreis, welcher sofort nach der Veräußerung fällig und gezahlt wurde, und einem variablen Kaufpreis zusammen. Dieser variable Kaufpreis richtete sich nach den tatsächlich verkauften Waren bis zum Jahr 2025 und wurde monatlich von der Erwerber-GmbH abgerechnet und gezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte den als steuerbefreit erklärten Gewinn als steuerpflichtig, da es sich um Zahlungen aus dem Anteilsverkauf 1999 handelt, auf die eine Steuerbefreiung keine Anwendung findet.

Entscheidung: Im Streitfall liegt eine Veräußerung vor, die nach dem Körperschaftsteuerrecht zu 95 % steuerbefreit ist. Dabei kommt es nicht auf das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft, sondern auf das dingliche Erfüllungsgeschäft an. Zwar wurde der Übertragungsvertrag bereits 1999 abgeschlossen, aber der im Streitjahr 2009 streitige Gewinn ist erst 2009 entstanden. Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns erfolgt grundsätzlich zwar stichtagsbezogen auf den Veräußerungszeitpunkt. Für die Fälle der gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen macht die Rechtsprechung eine Ausnahme von dem oben dargestellten Grundsatz der stichtagsbezogenen Betrachtung auf den Veräußerungszeitpunkt und stellt in diesen Ausnahmefällen auf die Realisation des Veräußerungsentgelts ab, da der Veräußerer die Gewinne erst im Zuflusszeitpunkt erzielt.

Hinweis: Das Finanzgericht Hamburg schließt sich somit der Rechtsansicht des Finanzgerichts München an, wonach auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gewinne abgestellt wird, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der zugrundeliegenden dinglichen Rechtsgeschäfte. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig unter dem Aktenzeichen I R 71/16 anhängig.

Veräußerung einbringungsgeborener Anteile innerhalb der Sperrfrist

BFH, Urteil vom 15.4.2015 - I R 54/13, BFH/NV 2016, S. 1854

Hintergrund: Nach dem Körperschaftsteuerrecht bleiben bei der Ermittlung des Einkommens unter anderem Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Kapitalerträgen gehören, außer Ansatz. Im Falle einbringungsgeborener Anteile gilt die Steuerbefreiung nur, wenn die Veräußerung später als sieben Jahre nach der Einbringung stattfindet.

Sachverhalt: Die Klägerin (GmbH) erwarb 1999 Stückaktien einer AG. Sie erbrachte ihre Einlage durch Einbringung ihrer Beteiligungen an zwei KGs. Auf Grund der Sacheinlage zu Buchwerten galten die Anteile als einbringungsgeboren im Sinne des Umwandlungssteuerrechts 2002. In den Jahren 2003 und 2004 veräußerte die AG die Beteiligung an den beiden KGs. 2005 veräußerte die Klägerin die 1999 erworbenen Aktien an einen Dritten und begehrte, den Gewinn aus der Veräußerung außer Ansatz zu lassen, da die stillen Reserven bereits durch die in den Jahren 2003 und 2004 vollzogenen Veräußerungen der 1999 eingebrachten Mitunternehmeranteile auf der Ebene der AG realisiert und versteuert worden wären. Mit der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der einbringungsgeborenen Anteile auf der Ebene der Klägerin würden dieselben Reserven nunmehr erneut belastet. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Entscheidung: Die Steuerbefreiung gilt nicht bei der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile. Die geregelte Rückausnahme (Veräußerung nach Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist) greift nicht ein, weil die Frist noch nicht abgelaufen war. Die Verdoppelung der stillen Reserven ist unmittelbare Folge des geregelten Konzepts der einbringungsgeborenen Anteile, wodurch einerseits die stillen Reserven des eingebrachten Vermögens auf die aufnehmende Kapitalgesellschaft durch die Buchwertfortführung verlagert und andererseits die stillen Reserven zugleich auf die gewährten Kapitalgesellschaftsanteile übertragen werden, weil als Anschaffungskosten dieser Anteile der Buchwert des eingebrachten Vermögens angesetzt wird. Das Konzept der einbringungsgeborenen Anteile war untrennbar verbunden mit dem Verzicht auf die im Falle der Einbringung an sich gebotene sofortige Besteuerung der im eingebrachten Vermögen ruhenden stillen Reserven. Die Verdoppelung der stillen Reserven war also der Preis für diesen Besteuerungsaufschub. Für die vorliegend isoliert zur Beurteilung anstehende Ebene der Klägerin als Anteilseignerin der AG ist

festzustellen, dass bei ihr durch die gewinnbringende Veräußerung der einbringungsgeborenen Anteile ein Zuwachs an Leistungsfähigkeit entstanden ist, der eine steuerliche Belastung rechtfertigt.

Hinweis: Das Urteil betrifft die Rechtslage vor der Gesetzesänderung im Jahr 2006. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil abgelehnt.

Veräußerung eines Liebhabereibetriebs

BFH, Urteil vom 11.5.2016 - X R 15/15, DStR 2016, S. 2745

Hintergrund: Ein Aufgabegewinn ist der Betrag, um den der gemeine Wert nach Abzug der Aufgabekosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt. Dabei wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Sofern der gemeine Wert um den Wert des Betriebsvermögens gemindert wird, ergeben sich die im Betriebsvermögen gespeicherten stillen Reserven.

Sachverhalt: Die Klägerin und ihr Ehemann betrieben bis zum Jahr 2008 ein Hotel in Form einer GbR. Beide waren an der GbR zu 50% beteiligt. Das Hotel wurde 1983 eröffnet und erwirtschaftete von Beginn an bis einschließlich 1999 jährlich Verluste. Im Rahmen einer im Jahre 2001 erfolgten tatsächlichen Verständigung stimmten die Verhandlungsteilnehmer überein, dass die erklärten Verluste bis einschließlich 1993 als Anlaufverluste anzusehen waren. Für die Zeit ab dem Veranlagungszeitraum 1994 sei davon auszugehen, dass es sich um einen sogenannten Liebhabereibetrieb handele. Die zum 31.12.1993 in dem Hotelbetrieb ruhenden stillen Reserven beliefen sich ausweislich der tatsächlichen Verständigung auf insgesamt ca. 3 Mio. DM. 2008 veräußerte die Klägerin das Hotel schließlich für 1.850.000 €. In der Einkommensteuererklärung machte die Klägerin einen Veräußerungsverlust geltend. Das Finanzamt dagegen berücksichtigte demgegenüber einen Veräußerungsgewinn, indem es die zum 31.12.1993 festgestelltem stillen Reserven hinzuaddierte. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Entscheidung: Nach ständiger Rechtsprechung stellt der Übergang von einem Gewerbebetrieb zur einkommensteuerlich unbeachtlichen Liebhaberei keine Betriebsaufgabe dar. Die Veräußerung oder Aufgabe eines Liebhabereibetriebs stellt eine Betriebsveräußerung oder -aufgabe im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar. Die Vorschrift ist in einem weiteren Sinne dahin zu verstehen, dass die Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs auch die Veräußerung eines zum Liebhabereibetrieb gewandelten vormaligen Gewerbebetriebs umfasst. Der

Veräußerungs- oder Aufgabegewinn hieraus ist steuerpflichtig, soweit er auf die einkommensteuerlich relevante Phase des Betriebs entfällt. Der steuerpflichtige Teil des Gewinns ist im Jahr der Veräußerung oder Aufgabe zu versteuern. Er entspricht der Höhe nach im Grundsatz auf den Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei gesondert festgestellten stillen Reserven. Eine negative Wertentwicklung während der Liebhabereiphase berührt die Steuerpflicht des auf die einkommensteuerlich relevante Phase entfallenden Gewinnanteils nicht. Die Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann daher auch dann zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen, wenn der erzielte Erlös die festgestellten stillen Reserven nicht erreicht.

Hinweis: Für den Praktiker folgt aus dieser Entscheidung, dass die Feststellung der stillen Reserven zum Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei einer sorgfältigen Prüfung bedarf. Nach Möglichkeit ist hierüber eine tatsächliche Verständigung anzustreben. Die "Betriebsveräußerung" sollte zu einem Zeitpunkt geplant werden, der die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen des Einkommensteuergesetzes ermöglicht.

Einkünfteerzielungsabsicht bei mehrjährigem Leerstand

FG Düsseldorf, Urteil vom 27.9.2016 - 13 K 2850/13 E, BB 2016, S. 2710

Hintergrund: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes können laufende Kosten einer leerstehenden Immobilie nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass er sich erkennbar und endgültig dazu entschlossen hat, Vermietungseinkünfte mit dem Objekt zu erzielen.

Sachverhalt: Der Kläger vermietete die Eigentumswohnung seit Anfang 2000. Die Mieter kündigten das Mietverhältnis aufgrund gravierender Baumängel und zogen zum 1.1.2008 aus der Wohnung aus, die seitdem leer steht. 2007 stellte ein Sachverständiger fest, dass die Wohnung zum größten Teil auf einem Flurstück steht, das damals als Eigentum des Volkes im Grundbuch erfasst war. Die Bereinigung der Grundbuchsituation dauerte bis April 2016. Die Sanierung der Wohnung wird nach Angaben des Klägers voraussichtlich im November 2016 beendet werden. Ein Makler hat im September 2016 die Mietvermittlung des Objekts für einen voraussichtlichen Einzugsstermin zum 1.12.2016 übernommen. Der Kläger machte für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2011 Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die ursprünglich gegebene Vermietungsabsicht des Klägers entfallen sei. Nach der Rechtsprechung könne ein besonders lang andauernder

Leerstand nach vorheriger Vermietung dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht weg falle.

Entscheidung: Das Finanzamt hat zu Unrecht die Aufwendungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt. Der Kläger hat in den Streitjahren die erforderliche Einkünfteerzielungsabsicht gehabt. Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind grundsätzlich auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat. Der Kläger hat zwar nicht zeitnah nach dem Auszug der Mieter mit der notwendigen Sanierung begonnen. Er hat aber die ihm möglichen Bemühungen unternommen, um die der Sanierung entgegenstehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen. Entgegen der Ansicht des Finanzamtes ergibt sich weder aus der langen Bearbeitungsdauer der zuständigen Stellen noch aus der unterlassenen Untätigkeitsklage, dass der Kläger seine Einkünfteerzielungsabsicht aufgegeben hat. Um eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer hatte der Kläger sich durch Sachstandsfragen bemüht. Dass die Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers dauerhaft bestand, wird auch dadurch bestätigt, dass dieser sich unmittelbar, nachdem er vom Wegfall der wirtschaftlichen und rechtlichen Hindernisse Kenntnis erlangt hatte, um die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft bemüht hat.

Hinweis: Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, da die Frage, ob eine ursprünglich vorhandene Einkünfteerzielungsabsicht auch dann entfallen ist, wenn zwar das Objekt wegen Unbewohnbarkeit leer steht und eine Sanierung wegen ungeklärter Eigentumsfragen (zunächst) nicht erfolgt, der Steuerpflichtige aber alles unternimmt, um die Eigentumsfrage in seinem Sinne zu klären, höchstrichterlich noch nicht geklärt ist.

Befreiung bei Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt

FG Münster, Urteil vom 28.9.2016 - 3 K 3757/15, abrufbar auf dem nordrhein-westfälischen Justizportal unter dem Link: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2016/3_K_3757_15_Erb_Urteil_20160928.html

Hintergrund: Von der Erbschaftsteuer befreit wird unter anderem der Erwerb von Todes wegen des (Mit-)Eigentums an einem bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und diese beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Die Steuer-

befreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt.

Sachverhalt: Die Klägerin hat ihren Ehemann als Alleinerbin beerbt. Zum Nachlass gehörte der hälftige Anteil am Familienheim, das nunmehr allein von der Klägerin zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Das Finanzamt stellte den Erwerb steuerfrei. Die Klägerin übertrug das Familienheim im Wege der Schenkung auf ihre Tochter unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchsrechts zu ihren Gunsten, aufgrund dessen sie das Haus weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Das Finanzamt setzte daraufhin für den Erwerb Erbschaftsteuer fest.

Entscheidung: Indem die Klägerin das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb vom Erblasser auf ihre Tochter übertragen hat, ist die Steuerbefreiung entfallen. Dass die Klägerin das Haus aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauch noch weiter zu eigenen Wohnzwecken nutzt, reicht für den Behalt der Steuerbefreiung nicht aus. Zwar fällt nach objektiver Betrachtung die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt; die Aufgabe der Eigentümerposition nennt die Vorschrift allerdings nicht. Jedoch ergibt die Auslegung der einschlägigen Vorschrift nach Sinn und Zweck und unter Berücksichtigung systematischer Gesichtspunkte für den vorliegenden Streitfall, dass die Steuerbefreiung nicht nur dann entfällt, wenn der Erwerber das Familienheim nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, sondern auch dann, wenn er das Eigentum daran auf Dritte - auch eigene Kinder - überträgt, unabhängig davon, ob er das Familienheim weiter selbst zu Wohnzwecken nutzt.

Hinweis: Die Vorschrift der Steuerbefreiung für Familienheime blieb von der Erbschaftsteuerreform unberührt.

Unechte Factoringleistungen umsatzsteuerpflichtig

FG München, Urteil vom 31.8.2016 - 3 K 874/14, BeckRS 2016, 95521

Hintergrund: Nach dem Umsatzsteuergesetz sind die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen, steuerfrei.

Sachverhalt: Die Klägerin bietet Abrechnung und Factoring von ärztlichen Privatliquidationen an. Unter anderem ließ sie Honorarforderungen ihres Auftraggebers (Arzt) gegen dessen Patienten abtreten und schrieb ihm dafür den Rechnungsbetrag abzüglich

einer Bearbeitungsgebühr gut. Die abgetretenen Honorarforderungen machte die Klägerin gegenüber den Patienten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend. Ihr stand bei Forderungsausfall innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen ein Rückabwicklungsanspruch gegen die abtretenden Ärzte zu (so genanntes „unechtes Factoring“). Die Klägerin machte geltend, dass die Vorfinanzierungsgebühren als Entgelt für steuerfreie Umsätze anzusehen seien. Die Vorfinanzierung stelle eine eigenständige und steuerfreie Leistung dar. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Klägerin mit den Vorfinanzierungsverträgen unechte Factoring-Leistungen erbringe, die keine eigenständigen steuerfreien Umsätze aus Kreditgewährung darstellten.

Entscheidung: Die von der Klägerin im Rahmen des Vorfinanzierungsvertragsmodells an ihre Kunden erbrachten Leistungen stellen eine einheitliche steuerpflichtige Leistung dar. In der Zuwendung eines Liquiditätsvorteils an die Leistungsempfänger (Ärzte) gegen eine Vorfinanzierungsgebühr liegt keine selbstständige Leistung in Form einer steuerfreien Kreditgewährung. Selbst wenn man davon ausginge, dass in der strittigen Vorfinanzierung auch eine Kreditgewährung zu sehen ist, wäre diese jedoch nicht als eigene, steuerfreie Leistung zu behandeln, sondern als unselbstständiger Teil eines Leistungsbündels. Ihr käme umsatzsteuerrechtlich kein eigenes Gewicht zu.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da klärungsbedürftig ist, ob der Bundesfinanzhof an seinen für das unechte Factoring entwickelten Rechtsgrundsätzen im Hinblick auf ein Urteil des europäischen Gerichtshofs noch festhält.

Einkommensteuervorauszahlungen bei Ehegatten

FG Niedersachsen, Urteil vom 17.6.2015 - 4 K 50/13, BeckRS 2016, 95684

Hintergrund: Ehegatten können nach dem Einkommensteuergesetz zwischen der Zusammenveranlagung und der Einzelveranlagung wählen. Bei der Zusammenveranlagung wird die Steuer nach dem so genannten Splittingtarif erhoben.

Sachverhalt: Der Kläger wird mit seiner Ehefrau ab 2007 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. 2008 wurde über das Vermögen der Ehefrau das Insolvenzverfahren eröffnet, das 2011 aufgehoben wurde. Seit März 2009 wurden sämtliche, die Einkommensteuer betreffenden Zahlungen mittels Lastschrift eingezogen. Kontoinhaber war der Kläger. Die Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen führte zu einem Guthaben, welches das Finanzamt hälftig auf die Eheleute aufteilte. Den auf den Kläger entfallenden Erstattungsbetrag verrechnete es mit offenen Steuerforderungen und zahlte den Restbetrag an den Kläger aus. Die der

Ehefrau zugerechnete Hälfte der Steuererstattung rechnete es vollständig mit deren Zahlungsrückständen auf. Der Kläger beehrte die Auszahlung des vom Finanzamt seiner Ehefrau zugerechneten Anteils. Die Vorauszahlungen seien ihm in voller Höhe zuzurechnen, weil er sämtliche Zahlungen geleistet habe und seine Ehefrau während des laufenden Insolvenzverfahrens auch keine eigenen Zahlungen habe erbringen können.

Entscheidung: Das Finanzamt hat zu Recht festgestellt, dass die aufgrund der Vorauszahlungsbescheide geleisteten Vorauszahlungen nur zur Hälfte auf die Einkommensteuerschuld des Klägers anzurechnen sind. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung des vom Finanzamt seiner Ehefrau zugerechneten hälftigen Erstattungsbetrages. Erstattungs-berechtigt ist derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Es kommt daher für die Erstattungsberechtigung nicht darauf an, mit wessen Mitteln gezahlt worden ist, sondern nur darauf, wessen

Steuerschuld nach dem Willen des Zahlenden, wie er im Zeitpunkt der Zahlung dem Finanzamt gegenüber erkennbar hervorgetreten ist, getilgt werden sollte. Bei miteinander verheirateten Gesamtschuldern ist in der Regel davon auszugehen, dass der eine Partner mit seiner Zahlung die Schuld des anderen mitbegleichen will; die widerlegbare Vermutung gilt, solange die Ehe besteht und die Partner nicht dauernd getrennt voneinander leben. Die Tatsache, dass im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides über das Vermögen der Ehefrau das Insolvenzverfahren eröffnet war, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, weil die Frage, ob das Finanzamt auch von einer Zahlung auf die Steuerschuld der Ehefrau ausgehen kann, wenn der Vorauszahlungsbescheid an den Insolvenzverwalter des insolventen Ehegatten geht, grundsätzliche Bedeutung hat. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VII R 22/15 anhängig.



RECHTSANWÄLTE • WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
Jungfernstieg 30 . D-20354 Hamburg . Tel.: +49 40 35006-0 . Fax: +49 40 35006-133
Friedrichstraße 188 . D-10117 Berlin . Tel.: +49 30 8092999-0 . Fax: +49 30 8092999-33
Gellertstraße 6 . D-30175 Hannover . Tel.: +49 511 543688-31 . Fax: +49 511 543688-34
Meinolphusstraße 6-10. D-44789 Bochum. Tel.:+49 234 610688 0 . Fax: +49 234 610688 20
Semerteichstraße 54-56. D-44141 Dortmund. Tel.: +49 231 108771 0 . Fax: +49 231 108771 13
www.BRL.de . info@BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg